



# SCHULVERTRAG

01/06

Die Sankt Lioba Schule Bad Nauheim ist eine katholische Schule in Trägerschaft des Bistums Mainz und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage christlichen Menschen- und Weltverständnisses.

Ihr Ziel ist es, den Schülern und Schülerinnen nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zur Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus gute Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen. Unter Achtung der freien Entscheidung des einzelnen will sie dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Zwischen dem Bistum Mainz (Bischöfliches Ordinariat, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz) als Träger der Sankt Lioba Schule, vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin,

– im Folgenden Sankt Lioba Schule genannt –

und dem Schüler/der Schülerin (Name, Vorname) .....

geboren am: .....

– im Folgenden Schüler/Schülerin genannt –

vertreten durch die nachfolgend genannten Erziehungsberechtigten

Herrn (Name, Vorname) .....

Straße und Hausnr.: .....

Postleitzahl: ..... Wohnort/Ortsteil: .....

sowie

Frau (Name, Vorname) .....

Straße und Hausnr.: .....

Postleitzahl: ..... Wohnort / Ortsteil: .....

– im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:



# SCHULVERTRAG

02/06

## § 1

Der Schüler/Schülerin wird zum (Datum) . . . . . in die Sankt Lioba Schule aufgenommen.

## § 2

Bestandteile dieses Vertrags sind in dieser Rangfolge:

1. Die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen,
2. die Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz,
3. die Schulgeldordnung für die katholischen Schulen in Hessen in Trägerschaft des Bistums Mainz und
4. die Hausordnung der Sankt Lioba Schule

Die genannten Ordnungen sind ausgehändigt worden und werden in der jeweils geltenden Fassung als verbindliche Grundlage des Schulverhältnisses anerkannt. Die jeweils geltende Fassung liegt im Sekretariat der Schulleitung zur Einsichtnahme aus und wird auf Wunsch auch in gedruckter Form ausgegeben.

## § 3

Die Sankt Lioba Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in der Trägerschaft des Bistums Mainz. Als staatlich anerkannter Ersatzschule gelten an ihr die Zeugnis-, Versetzungs-, und Prüfungsordnungen des Landes Hessen. Hauptanliegen der schulischen Ausbildung ist es, den Schüler oder die Schülerin zum gewünschten Bildungsziel zu führen. Die Sankt Lioba Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Bildungsziels üblicherweise erforderlich sind.

Soweit der Schüler/die Schülerin der Schulpflicht unterliegt, kann diese an der Sankt Lioba Schule erfüllt werden.

Neben dem Erreichen des Bildungsziels steht gleichrangig das erzieherische Ziel, den Schüler / die Schülerin dabei zu unterstützen, sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen zu entwickeln.



# SCHULVERTRAG

03/06

Der Schüler/die Schülerin soll fähig und bereit werden, Verantwortung für sich selbst sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche und Welt zu übernehmen. Seine / Ihre Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemütes und des Willens herangebildet werden.

Grundlage ist das christliche Menschen- und Weltverständnis der katholischen Kirche.

## § 4

Der Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten sind dem Bildungs- und Erziehungsziel der Schule in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben eine entsprechende Loyalitätspflicht gegenüber Schule und Schulträger. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, auf die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Schüler/die Schülerin hinzuwirken.

Als staatlich anerkannte Ersatzschule erhält die Sankt Lioba Schule vom Land Hessen eine Finanzhilfe. Die verbleibende Deckungslücke muss der Schulträger schließen. Der Schüler / die Schülerin und der/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichten sich, sich für die Sicherung der Schule und ihrer Rahmenbedingungen einzusetzen. Das Bistum Mainz erhebt ein Schulgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Schulgeldordnung für die katholischen Schulen in Hessen in Trägerschaft des Bistums Mainz.

Die Schule ist berechtigt, eine Beteiligung an Kosten für besondere Leistungen zu verlangen, wie zum Beispiel für Kopien, Medien- oder Instrumentennutzung, Publikationen der Schule, Essen und Trinken, Hausaufgabenbetreuung, zusätzlichen Versicherungsschutz, Bearbeitungsgebühren.

## § 5

Der Schulvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen mit dem Ziel, dem Schüler / der Schülerin den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen. Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers gilt dieser Schulvertrag mit dem Schüler weiter. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus endet nicht mit der Volljährigkeit des Schülers.

Der Schulvertrag endet:

1. mit der Entlassung des Schülers / der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses oder dem Aushändigen eines Abgangszeugnisses,



# SCHULVERTRAG

04/06

2. wenn der Schüler/die Schülerin die Schule nach den im Land Hessen geltenden Versetzungs-, Zeugnis- und Prüfungsordnungen verlassen muss,
3. durch Kündigung (siehe § 6),
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt bzw. den Schulbetrieb einstellt.

## § 6

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres für beide Seiten möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Die Kündigung durch den volljährigen Schüler führt auch zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten eines volljährigen Schülers lässt den Vertrag mit dem Schüler unberührt. Der Schulträger kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin:

1. sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen oder in sonstiger Weise gegen die Loyalitätspflicht verstoßen;
2. erheblich gegen die in der Schule geltenden Ordnungen verstoßen und Ermahnungen durch den Schulleiter/die Schulleiterin ohne Erfolg geblieben sind;
3. mit der Zahlung des Schulgeldes mit mehr als drei Monatsraten trotz Aufforderung im Rückstand sind und ohne dass das Schulgeld gemäß § 3 der Schulgeldordnung erlassen wurde;
4. in sonstiger Weise erheblich gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen und Ermahnungen des Schulleiters / der Schulleiterin ohne Erfolg geblieben sind;
5. aus der Kirche austreten oder eine Abmeldung aus dem Religionsunterricht vornehmen.



# SCHULVERTRAG

05/06

## § 7

Der Schüler/die Schülerin ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegen Unfälle mit Personenschäden versichert. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass es – insbesondere bei außerunterrichtlichen oder freiwilligen Veranstaltungen – gleichwohl zu Versicherungslücken kommen kann, für deren Absicherung die Eltern selbst sorgen können. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Die Erziehungsberechtigten stehen für Schäden ein, die durch den Schüler/die Schülerin am Schuleigentum schuldhaft verursacht werden. Den Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin abzuschließen.

## § 8

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sankt Lioba Schule und den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler / der Schülerin über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrags vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, wird vor Anrufung eines Gerichts das Bischöfliche Ordinariat Mainz, Dezernat IV (Schulen und Hochschulen), zur Vermittlung eingeschaltet.

## § 9

Änderungen dieses Vertrags sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen – ebenso wie etwaige Nebenabreden – der Schriftform.

## § 10

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht, ersetzt werden.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags mit den in § 2 genannten Anlagen.



# SCHULVERTRAG

06/06

Bad Nauheim, den. ....

Unterschrift des Schülers / der Schülerin .....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten\*

.....

.....

Unterschrift der Schulleitung .....

\* Der Vertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, soweit die elterliche Sorge nicht einem Elternteil allein übertragen ist.